



Landkreis Emsland  
Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Firma

Hermann Jansen Straßen- und  
Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG  
Oldenburger Straße 35  
26871 Papenburg

Fachbereich:

**Umwelt**

Ansprechpartner:

**Herr Kleefeld**

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

**Kreishaus I B 532, 2. OG**

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>  
E-Mail: reinhard.kleefeld@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:  
**671/225-51.2022.244**

**Durchwahl:**  
05931 44-1532

**Meppen**  
Datum: **16.12.2025**

Grundstück: Surwold

Gemarkung: Surwold, Flur: 28, Flurstücke: 16/1, 16/7, 16/8

Vorgang: Planfeststellung § 68 WHG

Maßnahme: Erweiterung des bestehenden Sandabbaus "Wattberg" mit gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Surwold

## Planfeststellungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 68, 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) den Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung des bestehenden Sandabbaus "Wattberg" mit gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Surwold.

Der Planfeststellungsbeschluss wird erteilt nach Maßgabe der mit Antrag vorgelegten Planunterlagen bestehend aus

- **Antrag (Datum: 23.01.2025; 5 Seiten)**
- **Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht (Datum: 23.01.2025; 54 Seiten)**
- **Flurstücks- und Eigentumsnachweise (Datum: 15.06.2022; 10 Seiten)**
- **Auszug aus der Liegenschaftskarte (Datum: 16.06.2022; Maßstab 1 : 4.000)**
- **Massen-/Volumenaufstellung (Datum: 02.12.2024)**
- **Biotypen Bilanzierung**
- **Eingriffsbilanzierung**
- **Bestandsplan (Datum: 22.02.2022; Maßstab 1 : 2.000)**
- **Herrichtungsplan Trockenabbau (Datum: 17.02.2022; Maßstab 1 : 2.000)**

Hausadresse:  
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr  
Fr. 08:30 - 12:30 Uhr  
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Emsland  
Emsländische Volksbank  
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39  
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00  
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06

BIC: NOLADE21EMS  
BIC: GENODEF1LIG  
BIC: PBNKDEFF250

- **Abbauplan (Datum: 01.10.2024; Maßstab 1 : 2.000)**
- **Herrichtungsplan mit Schnittzeichnungen (Datum: 01.10.2024; Maßstab 1 : 2.000)**
- **Übersichtskarte Untersuchungsraum (Datum: 10.09.2019; Maßstab 1 : 10.000)**
- **Themenkarte Biotoptypenkartierung (Datum: 27.01.2022; Maßstab 1 : 5.000)**
- **Themenkarte Rohstoffe (Datum: 13.04.2021; Maßstab 1 : 10.000)**
- **Themenkarte Natur und Landschaft (Datum: 13.04.2021; Maßstab 1 : 10.000)**
- **Themenkarte Ingenieurgeologie (Datum: 13.04.2021; Maßstab 1 : 10.000)**
- **Themenkarte Hydrogeologie (Datum: 13.04.2021; Maßstab 1 : 10.000)**
- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Anlagen (Datum: 15.02.2022)**
- **Bodenverwertungskonzept mit Anlagen (Datum: 26.07.2016; 35 Seiten)**
- **Hydrogeologisches Gutachten (Datum: 27.11.2024; 34 Seiten und Anlagen)**
- **Standsicherheitsprüfung (Datum: 27.11.2024; 11 Seiten und Anlage)**
- **Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (Datum: 27.11.2024; 9 Seiten)**
- **Abbaukonzept (Datum: 29.11.2024; 10 Seiten und Anlagen)**
- **Gesamtkonzept Bodenabbau Wattberg**

## **II. Nebenbestimmungen:**

1. Es wird ein Beweissicherungsprogramm gem. § 11 Nds. Wassergesetz (NWG) angeordnet. Die anfallenden Kosten hat die Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Um eine ordnungsgemäße Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zur Beweissicherung sowie landschaftspflegerischen Herrichtungs- und Rekultivierungsmaßnahmen in seiner Gesamtheit fachübergreifend sicherzustellen, sind diese von einem hierfür qualifizierten, unabhängigen Fachbüro koordinierend und baubegleitend fachlich betreuen, überwachen, dokumentieren und bewerten zu lassen. Es ist hierbei zu gewährleisten, dass das Fachbüro die Intensität seiner Anwesenheit auf der Baustelle eigenverantwortlich an Art und Umfang der auszuführenden Maßnahmen ausrichten kann. Das mit dieser Aufgabe beauftragte Fachbüro ist dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), vor Nassabbaubeginn schriftlich anzuzeigen.

### **a) Betriebstagebuch.**

Es ist ein übersichtlich gegliedertes Betriebstagebuch zu führen, in das dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), jederzeit Einsicht zu gewähren ist.

In dieses Tagebuch sind mindestens monatlich folgende Angaben einzutragen:

- ggf. Name und Anschrift der (beauftragten) Abbauunternehmen
- Abbaubereich - räumliche und zeitliche Dokumentation der Abbaubereiche (Baggerposition)
- maximale Abbautiefe im Abbaubereich
- etwa geförderte Abbaumenge [m<sup>3</sup>]
- besondere Vorkommnisse (größere Betriebsstörungen, Reparaturen)
- Ergebnis der Wasserstandsmessungen (siehe b)

### **b) Wasserstände**

Die Grundwassermessstellen GWM 1 - GWM 14 (siehe Hydrogeologisches Gutachten) sind in das Beweissicherungsprogramm für den geplanten Nassabbau einzubeziehen. Der Betrieb der vor genannten Messstellen GWM 1 - 3 hat als „2-fach-Grundwassermessstelle“ zu erfolgen, mit je einer oberflächennahen und tieferen Filterstrecke (etwa Abbausohlniveau im Endzustand) in einer separaten Bohrung bzw. Rohrtour.

Die Grundwassermessstellen GWM 4 - GWM 6 sind als Einfach-Messstelle zu betreiben.

**Vor Nassabbaubeginn** sind die Grundwassermessstellen (GWM 7 - GWM 14) einzurichten. Die Lagekoordinaten, Gelände- und Messpunktihöhen sind im Bericht (siehe e)) festzuhalten. Weiterhin sind Ausbauzeichnungen mit geologischem Schichtprofil der Messstellen anzufertigen und dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), vorzulegen.

Unmittelbar nach Entstehen der Wasserfläche auf der Abbaufläche ist eine Pegellatte (auf NHN bezogen) in Ufernähe des Abaugewässers (Erweiterungsfläche) zu setzen.

**Vor Nassabbaubeginn** sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), in einem Lageplan sämtliche abbaurelevante Beweissicherungsbrunnen und Oberflächenpegel darzulegen. Die Messstellen sind hierzu im Plan lagegerecht einzutragen und mit eindeutigen Namen zu kennzeichnen.

Die Wasserstände im Abaugewässer (Pegellatte) sowie in den Grundwassermessstellen(gruppen) GWM 1 - GWM 14 sind monatlich zu ermitteln und im Betriebstagebuch vorzuhalten. Die Wasserstanddaten (auf NHN bezogen) sind fachkundig auszuwerten und zu beurteilen. Die Ergebnisse sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), regelmäßig (siehe e)) und nach Bedarf vorzulegen.

Zu Beginn (während) der Spülarbeiten sind die Wasserstände zweimal täglich – einmal vor Beginn und einmal kurz vor Beendigung der Arbeiten – in den Grundwassermessstellen sowie im Abaugewässer zu messen und im Betriebstagebuch festzuhalten. Der abbaubedingte Grundwasserstand darf in diesen Messstellen während der Spülarbeiten nicht mehr als 1,00 m gegenüber dem unbeeinflussten Grundwasserstand fallen. Die Wasserstandmessungen sind diesbezüglich zeitnah auszuwerten. Bei Überschreitung des obigen Wertes ist der Betrieb sofort einzustellen und der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), umgehend in Kenntnis zu setzen.

#### c) Wasserqualität

Zur Erfassung von eventuellen Beeinträchtigungen der Wasserqualität sind aus den Grundwassermessstellen GWM 2 (Probenahmen aus oberflächennaher und tieferer Filterstrecke) sowie GWM 4 - GWM 6 sowie aus dem Seewasser fachgerecht Wasserproben zu entnehmen. Im Jahr 2026 sowie turnusmäßig alle 6 Jahre sind die gesamten GWM zu beproben. Der Nachweis der Fachkunde des Probenehmers und der fachgerechten Probenahme ist im Rahmen des Berichtes über die Beweissicherung (siehe e)) zu führen. Die Messintervalle und die zu untersuchenden Parameter ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	Grundwasser		Seewasser			
	Alle GWM, (erstmals 2026 2032...)	Jedes Jahr (2027, 2028...) GWM 2 flach u. tief, GWM 4 - 6	Alle 2 Jahre (2028, 2030...)		Alle 6 Jahre sowie nach Abbaudende (erstmals 2026, 2032...)	
	Frühjahr	Frühjahr	Sommer	Frühjahr	Sommer	Frühjahr
Farbe, Trübung, Geruch (qualitativ)	x	x	X <sub>EHG</sub>	X <sub>Ges</sub>	X <sub>EHG</sub>	X <sub>Ges</sub>
Färbung, Ext. bei 436 nm	x	x				
Sichttiefe n. SECCHI			x	x	x	x
Redoxpotential	x	x	x	x	x	x
Temperatur	x	x	X <sub>T</sub>	X <sub>T</sub>	X <sub>T</sub>	X <sub>T</sub>
elektrische Leitfähigkeit	x	x	X <sub>T</sub>	X <sub>T</sub>	X <sub>T</sub>	X <sub>T</sub>
Sauerstoffgehalt	x	x	X <sub>T</sub>	X <sub>T</sub>	X <sub>T</sub>	X <sub>T</sub>
pH-Wert	x	x	X <sub>T</sub>	X <sub>T</sub>	X <sub>T</sub>	X <sub>T</sub>
HCO <sub>3</sub> (K <sub>S4,3</sub> )	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Gesamthärte	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Calcium	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Magnesium	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Natrium	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Kalium	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Ammonium NH4-N	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Ortho-Phosphat	x	x				
Eisen	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Mangan	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Aluminium	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Chlorid	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Nitrat NO <sub>3</sub> -N	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Nitrit NO <sub>2</sub> -N	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Sulfat	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
TOC		x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
koeffizient bei 254 nm	x	x				
AOX	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
KW-Index	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Gesamtphosphat	x	x		X <sub>Ges</sub>	X <sub>u, X<sub>o</sub></sub>	X <sub>Ges</sub>
Arsen	x	x				X <sub>Ges</sub>
Bor	x	x				X <sub>Ges</sub>
Blei	x	x				X <sub>Ges</sub>
Cadmium	x	x				X <sub>Ges</sub>
Chrom	x	x				X <sub>Ges</sub>
Cyanid	x	x				X <sub>Ges</sub>
Fluorid	x	x				X <sub>Ges</sub>
Kupfer	x	x				X <sub>Ges</sub>
Nickel	x	x				X <sub>Ges</sub>
Zink	x	x				X <sub>Ges</sub>
Quecksilber	x	x				X <sub>Ges</sub>
PAK	x					
BTEX	x					
Phenole	x					

X<sub>oben</sub>, X<sub>unten</sub>X<sub>oben</sub> = Wasserprobe ca. 1m unter Wasserspiegel; X<sub>unten</sub> = Wasserprobe ca. 1m über SohleX<sub>Ges</sub>

Mischprobe über die gesamte Wassersäule

X<sub>T</sub>

Tiefenprofil 1m-Schritte

Hinweis: Der Ionenbilanzfehler der Analysen sollte kleiner als 5 % sein (DIN 38402-62:2014-12)

**d) Gewässergeometrie:**

Die gesamte Geometrie des Gewässers ist in seiner Ausformung und Lage zu erfassen. Hierfür ist mit Hilfe einer GPS-gesteuerten Echolotpeilung die Ausformung des Sees unter Wasser zu vermessen. Der Umfang des Abbaubereichs (Böschungsoberkante) ist tachymetrisch zu ermitteln.

Die Ausformung und Lage des Sees ist in einem Lageplan darzustellen und die relevanten Sicherheitsabstände zu benachbarten Flurstücken, Straßen, Wegen, Gebäuden, etc. einzutragen. In dem Plan sind die Gewässertiefen darzustellen (Angabe von Höhenschichten von 1 m Abstand). Die Ausformung und Tiefe des Gewässers ist in repräsentativen Schnittzeichnungen prüffähig (Darstellung der genehmigten Geometrien) darzustellen. Die Vermessungsarbeiten sind im Vorfeld mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), abzustimmen.

Anhand der gewonnenen Daten ist das Abbauvolumen anzugeben.

Die Darstellung der Gewässergeometrie sowie die Abbauvolumenermittlung erfolgt:

- mindestens alle 5 Jahre (erstmals 2031),
- direkt nach Einstellung des Abbaus,
- direkt nach Beendigung des Abbaus,
- und direkt nach Aufforderung der zuständigen Genehmigungsbehörde, ggf. auch noch nach Abbauende und bereits erfolgter Vermessung als Kontrollmessungen

Zur Überprüfung der genehmigungskonformen Gewässergeometrie ist zudem spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres, eine Auswertung der Abbaukontroldaten, ermittelt durch die Abbaukontrollanlage, vorzulegen (siehe e)).

**e) Bericht über die Beweissicherung**

Die Daten des Betriebstagebuches, der Wasserstands- sowie Wasserqualitätsmessungen und ggf. der Gewässergeometrie sind durch einen unabhängigen, geeigneten Gutachter fachkundig auszuwerten und zu beurteilen.

Dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde) ist jährlich zum 31.12. (erstmals zum 31.12.2026) ein Bericht über die erhobenen Beweissicherungsdaten im abgelaufenen Wasserwirtschaftsjahr (1.11. bis 31.10) inklusive einer gutachterlichen Bewertung unaufgefordert vorzulegen. Der Abbau ist hierbei hinsichtlich einer Beeinflussung des Grundwasserstandes, der Grundwasserfließrichtung sowie der Gewässerqualität zu bewerten. Die Unterlagen sind prüffähig vorzulegen. Nach Prüfung des Berichtes und Zustimmung durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde) ist dem Trinkwasserverband Hümmeling eine Ausfertigung durch die Genehmigungsinhaberin zu übermitteln.

**Für die Beweissicherung gilt allgemein:**

Die Anpassung des umzusetzenden hydrologisch-hydrochemischen Beweissicherungskonzeptes und die Anordnung weiterer Maßnahmen zur Beweissicherung bleiben vorbehalten, soweit es der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz erfordert oder sich Verdachtsmomente für mögliche Auswirkungen der Bodenabbaumaßnahme auf benachbarte Flächenbereiche ergeben sollten. Insbesondere kann der Umfang und der Inhalt der Untersuchungen zur Abschätzung und Bewertung abbaubedingter Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt in gebotenumfang ausgeweitet bzw. angepasst werden. Die Kosten, die aus diesen Maßnahmen erwachsen, hat die Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Falls vorhandene Beweissicherungsbrunnen nicht mehr zu nutzen sind, sind hierfür im Umfeld an geeigneten Standorten neue Grundwassermessstellen einzurichten. Für den Bau- und Ausbau

der Grundwassermessstellen sind hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Einzelheiten sind im Vorfeld mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), einvernehmlich abzustimmen.

2. **Vor Nassabbaubeginn** ist dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), schriftlich Name und Anschrift des für den Bodenabbau verantwortlichen Bauleiters und der voraussichtliche Beginn der Abbaumäßignahmen mitzuteilen. Ebenso ist der mit der Beweissicherung beauftragte Gutachter schriftlich mitzuteilen.
3. Die Grenzen der Abbaufäche sowie die zur Abbaustätte gehörigen Grenzsteine sind in der Örtlichkeit festzulegen und deutlich sichtbar und dauerhaft zu markieren, z. B. durch imprägnierte Pfähle, markierte Steine etc.
4. Der Abstand der Böschungsüfer hat gemessen von der Schnittlinie der auf Dauer standsicheren Böschung mit der Geländeoberkante, soweit nicht andere Rechtsvorschriften spezielle Forderungen verlangen, zu unbebauten Grundstücken, Rohrleitungen, Fließgewässern, Wegen und Gemeindestraßen mind. 10 m, zu sonst. Straßen, Bahnhlinien, Gebäude und baulichen Anlagen mind. 20 m zu betragen. Der Abstand zu den Nachbarabbaustätten ist wie in den Plänen Blatt Nr.: 4.3, 4.4, 4.4.1 und 4.4.3 dargestellt umzusetzen.
5. Dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), ist der Spülbeginn spätestens eine Woche vorher sowie das Spülende spätestens eine Woche nachher anzugeben.
6. Der Nassabbau mittels Grundaugbaggers darf nur mit einer funktionstüchtigen Abbaukontrollanlage erfolgen, die dem Saugbaggerführer visuell den aktuellen Abbauprolauf anzeigt. Die Bedienung des Saugbaggers und damit auch die der Abbaukontrollanlage darf nur durch in ausreichendem Maße vom Vertreiber der Abbaukontrollanlage geschultes Personal erfolgen. Die erforderliche Implementierung des Geländemodells in die Abbaukontrollanlage ist von einer fachkundigen Person vorzunehmen.
7. Die Unterwasserböschungen sowie die Böschungen im Wasserwechselbereich müssen eine Böschungsneigung von 1:4 oder flacher aufweisen. Böschungen oberhalb des Wasserwechselbereiches sind mit einer Neigung von 1:5 oder flacher anzulegen.
8. Die Seesohle ist eben auszubilden. Trichterförmige Vertiefungen und Erhebungen sind wegen der ungünstigen Auswirkungen auf das Durchmischungsverhalten zu vermeiden.
9. Alle durch die geplante Sandentnahme hervorgerufenen Schäden hat die Genehmigungsnehmerin auszugleichen.
10. Die Genehmigungsnehmerin trägt die Verkehrssicherungspflicht an der Baustelle. Aus Gründen der Gefahrenabwehr ist die Bodenabbaustätte inkl. Sandlagerfläche (Spülfeld) während der gesamten Dauer der Abbauzeit gegen unbefugtes Betreten abzusichern. Für alle von der Abbaufäche für Dritte ausgehende Gefahren haftet die Genehmigungsnehmerin.
11. Die Spülleitungen sind so zu verlegen, dass kein seitliches Austreten von Spülwasser erfolgen kann. Insbesondere ist auf eine einwandfreie Verkoppelung der Verbindungsstellen (Flanschverbindungen) zu achten. Durch regelmäßige Kontrolle ist die Sicherheit bzw. der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage zu gewährleisten.
12. Alle Unfälle im Bereich der Abbaustätte, die eine Gefährdung des Grundwassers verursachen können, sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), sofort anzugeben.

13. Als Ausgangsmaterial für Reliefgestaltungen am See und im Abbaugebiet sind grundsätzlich nur die anstehenden Rohbodenschichten zu nutzen.
14. Nicht mehr benutzte Anlagen wie z. B. betriebsbedingte Bauwerke, Wegebefestigungen etc. sind einschließlich Ihrer Fundamente nach Beendigung Ihrer Abbauarbeiten zu entfernen, wenn sie nicht nach dem Plan eine Weiterverwendung im Rahmen künftiger Nutzung finden. Betriebsbedingte Bodenverdichtungen sind zu brechen.
15. **Vor Nassabbaubeginn** ist dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), ist zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme der Herrichtungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB vorzulegen. Der Inhalt der Eintragung ist mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Naturschutzbehörde), einvernehmlich abzustimmen.
16. Der Gewässerausbau mit Betrieb des Spülfeldes als Lagerfläche einschließlich der vorzunehmenden Herrichtungsmaßnahmen ist bis zum **31.12.2045** abzuschließen.
17. Nach Abschluss der Abbau- und Herrichtungsarbeiten (Abbaustätte inkl. Spülfeldbereich) ist durch die Genehmigungsinhaberin eine Schlussabnahme beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), zu beantragen. Ein diesbezüglicher Termin ist rechtzeitig abzustimmen.
18. Jegliche Ablagerung und Zwischenlagerung von Fremdböden Bauschutt (einschließlich mineralischen Bauabfällen und Straßenaufbruch) im Bereich der Abbaustätte ist untersagt. Für das Wegenetz (Befestigungen der Fahrspuren) innerhalb des Abbaugebietes dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die nicht zu Gefährdungen des Grundwassers oder zu Schäden an Pflanzen und Tieren führen können. Entsprechende Nachweise zur Eignung sind dem Landkreis Emsland, FB Umwelt inkl. Einbaudokumentation vorzulegen. Nach Einstellung des Bodenabbaus sind die temporären Wege rückstandslos zu entfernen.
19. Evtl. anfallende schadstoffhaltige Abfälle (z. B. Altöle, Schmierfette und fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel aus dem Bereich der Maschinen-/Apparatewartung, Gebinde mit schädlichen Restinhalten etc.) sind voneinander und von anderen Abfällen in geeigneten und zugelassenen Behältnissen getrennt zu erfassen und unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
20. Eine direkte Verwertung vor Ort anfallender humoser Oberböden ist anzustreben. Die Entnahme sowie ordnungsgemäße temporäre Lagerung der humosen Böden ist durch einen geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde) unter Beachtung der DIN 19693 zu begleiten und zu dokumentieren. Im Anschluss ist eine Kurzdokumentation zu übergeben (pdf ausreichend, Ansprechpartner Jürgen Vooren, Tel. 05931-44-3554, Juergen.Vooren@emsland.de).
21. Im Sinne einer Eigenüberwachung ist das gewonnene Abbaumaterial unter Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde) in geeigneten Chargen mit Verweis auf den Abbauabschnitt gemäß Mantelverordnung (MVO) [Ersatzbaustoffverordnung (EBV)/Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)] zu prüfen und zu bewerten. Auf Nachfrage sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
22. In Bezug auf die geplante Verfüllung eines Teiles der bisher im Trockenbau ausgebeuteten Abbaustätte (siehe Az. 67-670-6.4.763) mit Fremdmaterial ist es aufgrund veränderter

bodenschutzrechtlicher Grundlagen (Einführung der Ersatzbaustoffverordnung - EBV und Novellierung der Bundesbodenschutzverordnung - BBodSchV) erforderlich, das für den gesamten Standort des Bodenabbaus (Trocken- und Nassabbau) vorgelegte Bodenverwertungskonzept anzupassen/fortzuschreiben. (Bodenverwertungskonzept Sandabbau „Am Wattberg“ der Hermann Janssen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG, Projekt-Nr. 391-16, EMS-Geologen, 26.07.2016). Die Anpassung/Fortschreibung ist rechtzeitig vor dem Verfüllen abzuschließen und dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Bodenschutzbehörde) zur Prüfung/Freigabe vorzulegen.

23. Während und nach Beendigung des Abbaus ist jegliche Wasserentnahme aus den Gewässern untersagt. Ausgenommen ist die Entnahme von Betriebswasser u. a. für die Beregnung des Spülfeldes oder sonstiger Rohbodenflächen zur Minimierung von Sandverwehungen.
24. **Vor Nassabbaubeginn** hat der Antragsteller eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft beizubringen. Die Bankbürgschaft dient zur Absicherung der Herrichtung der Abbaustätte, hier insbesondere der Gestaltung der Flachwasserzonen und der naturnahen Uferbereiche/Uferböschungen. Die Bankbürgschaft beträgt für das o. g. Vorhaben 68.000,00 € .
25. Die auf Seite 27 in Tabelle 4.1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargelegten Vermeidungsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen.
26. Die am nördlichen Rand des Vorhabengebietes an der Straße „Am Wattberg“ vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, da sie wichtige Leitstrukturen für Fledermäuse (insbesondere Zwerg-, Breitflügel- und Rauhautfledermäuse) darstellen (vgl. Unterlage 6.1.2 Gesamtkarte Fledermäuse).
27. Die Herrichtung der Abbauschnitte (wie das Abschieben von Oberböden) hat gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit boden- und gehölzbrütender Vogelarten, d. h. nicht zwischen dem 01. März und dem 31. Juli zu erfolgen.
28. Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben haben außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfuren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben), d. h. nicht zwischen dem 01. März und dem 31. Juli zu erfolgen.
29. Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen.
30. Ein Beseitigen/Verfüllen von Kleingewässern (auch temporär wasserführend) ist ausschließlich außerhalb der Wasserlebensphase von Amphibien wie Erdkröte, etc., d. h. nicht zwischen dem 15. Februar und dem 31. August durchzuführen.
31. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist die geplante Baufläche vor der Baufeldräumung im Rahmen einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung durch Fachpersonal der Landespflege, der Ornithologie, der Biologie oder vergleichbaren Qualifikation auf Brutplätze zu untersuchen. Sofern dabei keine Brutplätze festgestellt werden, ist die Herrichtung des jeweiligen Abbausabschnitts gestattet.
32. Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es abbaubedingt zwingend notwendig ist.

33. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor einer mögl. Fällung potentieller Höhlenbäume von fachkundigem Personal der Biologie, der Ornithologie, der Landespflege, etc. zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt oder bewohnt werden.
34. Ergeben sich vor und während der Abbauphasen Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten, ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen.
35. Die Steilböschungen im östlichen Bereich der Abbaustätte (Trockenabbau), die als potentielle Brutwände für Uferschwalben gelten, sind so lange wie abbautechnisch möglich zu erhalten. Ein Entfernen ist ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeit, d. h. frühestens ab dem 31. Juli und spätestens bis zum 28. Februar zulässig. Ein Entfernen unmittelbar nach dem 31. Juli (Ausklang der Brut- und Setzzeit) ist nur unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (fachkundiges Personal) zulässig.
36. Das Abbaugewässer wird mit der Folgenutzung „Landschaftssee“ belegt. Eine Nutzung als Angelsportgewässer ist gemäß dem Landesfischereigesetz (Nds. FischG) dennoch grundsätzlich zulässig. Zur Nutzung als Angelsportgewässer sind in Abstimmung mit dem(n) Angelsportverein(en) verbindliche Angelzonen/Angelbuchten festzulegen und auszuweisen, wobei Uferbereiche, die eine naturnahe Gestaltung (z. B. Flachwasserzonen) erhalten haben und als Ruhezonen und Rückzugsgebiete für zahlreiche Tierarten dienen, zu beachten sind. Die Nutzung als Angelsportgewässer ist in Text und Plan schriftlich festzuhalten (Angelzeiten, Angelzonen etc.). Im Zuge der Nutzung sind Personen zu benennen, die bei naturschutzfachlich oder artenschutzrechtlich nicht vertretbaren Entwicklungen oder Beeinträchtigungen (Hinterlassen von Unrat, unzulässige Freizeitnutzungen, Trittschäden in den Uferbereichen, Störungen durch Kraftfahrzeuge, etc.) als Ansprechpartner dienen und für die Einhaltung der Vereinbarungen die Verantwortung tragen. Eingerichtete Angelplätze und/oder Angelbuchten dürfen bei Bedarf und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gepflegt und unterhalten werden. Angelwettbewerbe wie Pokalangeln, Preisangeln etc. oder auch Vereinsfeste (z.B. Grillabende) am Gewässer sind nicht zulässig.
37. Eine Beleuchtung der Abbaustätte, soweit zwingend erforderlich, ist fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Lichtimmissionen sind grundsätzlich auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden (Wald-)Bereiche vermieden wird. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und so abgeblendet zu werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie benötigt wird. Es sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.
38. Für mögliche Betriebseinrichtungen wie Lagerflächen, Stellplätze, Bürocontainer, etc. sind naturschutzfachlich unempfindliche Grundflächen zu nutzen. Die Größe der Betriebseinrichtungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
39. Einzäunungen, Absperrungen, etc. sind im Sinne des Natur- und Artenschutzes einzurichten und anzulegen. Bauwerke, Baukörper, Baumaterialien und/oder andere Einrichtungen, die Tiere verletzen oder gar töten können (Stacheldraht, offene Hohlkörper etc.) sind zu vermeiden.
40. Die Kompensationsmaßnahmen sind in der auf die Beendigung des jeweiligen Abbaubereichs folgenden Vegetationsruhe (spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres) entsprechend den Vorgaben des Herrichtungsplanes umzusetzen, sodass eine kontinuierliche Herrichtung gegeben ist.

41. Der Abschluss der jeweiligen (abschnittsbezogenen) Kompensationsmaßnahmen einschließlich aller Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde nach deren Fertigstellung mitzuteilen.
42. Die Kompensationsmaßnahmen/Gehölzpflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in der planerisch festgelegten Funktion dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei Gehölzpflanzungen sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Nicht gewünschte Entwicklungen (z. B. Auftreten von Problemkräutern, Abrutschen von Böschungen) sind unverzüglich zu korrigieren.
43. Der Baustellenverkehr, d. h. die Fahrzeugbewegungen (Zwischenlagerung des Spülguts, Abtransport, etc.) hat auf festgelegten Fahrwegen zu erfolgen. Ein freies, ungeordnetes Befahren der gesamten Abbaustätte ist zu vermeiden.
44. Bodenverdichtungen, die durch den Einsatz von schwerem Gerät (LKW, Bagger, Radlader, etc.) auftreten und sich trotz festgelegter Fahrwege nicht vermeiden lassen, sind mit einem Bodenhaken aufzureißen und zu lockern.
45. Im Zuge des Trockenabbaus bereits geschaffene und/oder noch herzurichtende Böschungs- und Randbereiche sind, soweit nicht anders vorgesehen, der natürlichen Sukzession zu überlassen.
46. Zwischen der Straße „Am Wattberg“ und der Abbaustätte ist auf den Abbauschnitten I, II und III tlw. eine Sukzessionsfläche zu entwickeln. Die natürliche Sukzession, d. h. das Einstellen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch mit dem Beginn des Nassabbaus einzuleiten. Ein Befahren der Sukzessionsfläche hat grundsätzlich zu unterbleiben und ist nur zu Pflegezwecken gestattet. Erforderlich werdende Pflegemaßnahmen sind in naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich unsensiblen Zeiträumen durchzuführen. Die Sukzessionsfläche ist durch bedarfsgerechte Pflegemaßnahmen gehölzfrei zu halten.
47. Das Andecken der Randbereiche mit Oberboden hat ebenfalls zu unterbleiben. Vielmehr sind offene, sandige Rohbodenstandorte zu schaffen, um eine natürliche Sukzession zu Ruderalflächen einzuleiten.
48. Die Grün- und Gehölzstrukturen, die die Abbaustätte umgeben, sind zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.
49. Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abbaustätte durch funktionstüchtige Gehölzstrukturen dauerhaft nach außen abgeschirmt wird.
50. Landwirtschaftliche Nutzungen von Grundflächen innerhalb der Abbaustätte sind mit Beginn des Nassabbaus aufzugeben.
51. Gehölz- und Grünstrukturen deren Beseitigung unabdingbar ist oder die abgängig sind, sind in einem pauschalen Verhältnis von 1: 1,2 an geeigneten Stellen zu ersetzen.
52. Für Gehölzpflanzungen sind zu gleichen Teilen folgende heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden: *Quercus petraea* (Traubeneiche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Rosa rubiginosa* (Weinrose), *Rosa rugosa* (Kartoffelrose), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Corylus avellana* (Hasel), *Acer campestre* (Feldahorn), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Betula pendula* (Sandbirke).
53. Für die Gehölzpflanzungen sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012). Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m (Pflanzabstand) x 1,5 m (Reihenabstand), reihenversetzt. Für die Gehölzpflanzungen sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 - 150 cm zu verwenden. Die einzelnen

Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Gehölzpflanzungen einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern. Der Wechsel zu einer anderen Herkunft, Qualität oder Größe ist unzulässig.

54. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann nach ca. 10 - 15 Jahren eine fach- und sachgerechte Gehölzpfllege erfolgen. Dabei muss die Funktion der Gehölzpflanzungen für das Landschaftsbild dauerhaft gewahrt bleiben. Ein „Auf-den-Stock-setzen“ der gesamten Gehölzpflanzungen ist nicht erlaubt.
55. Alle Gehölzpflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG nach ihrer Fertigstellung mit einem geeigneten mindestens 1,60 m hohen, kaninchensicheren Wildschutzaun gegen Verbiss- und Fegeschäden einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren. Sobald die Gehölze eine Höhe erreicht haben, in der sie nicht mehr verbissgefährdet sind (i. d. R. 8 - 10 Jahre), ist der Wildschutzaun wieder abzubauen.
56. Die nördliche Grenze des Vorhabengebietes ist im Zuge der Herrichtung so durch Ablagerung von Baumstüben oder ähnliches zu sichern, dass eine nicht zulässige Erholungsnutzung (wie beispielsweise Baden, Zelten, Spazierengehen, Hunde ausführen, Mountainbiken, Quad fahren etc.) ausgeschlossen wird.
57. Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist das Abbaugewässer nach Beendigung des Abbaus im Sinne der festgelegten Folgenutzung „Landschaftssee“ naturnah herzurichten. Die naturnahe Gestaltung und Herrichtung ist in einem Herrichtungsplan, der fester Bestandteil der Planunterlagen ist, dargestellt. In Ergänzung zu der planerischen Darstellung der naturnahen Herrichtung ergehen folgende Herrichtungs- und Gestaltungsmaßnahmen:
  - Ausbildung langgezogener, vielgestaltiger Uferlinien mit kleinen Buchten und Halbinseln
  - Gestaltung wechselnder Böschungsneigungen mit einem unregelmäßigen Relief und einer rauen, unplanierten Oberfläche, kein Einplanieren von Fahr- und Arbeitsspuren
  - Gewährleistung einer ausreichenden Besonnung des Gewässers, d. h. kein Anlegen von Gehölzstrukturen, die zu einer Verschattung der sonnenexponierten Uferbereiche führen
  - Ausformung von Flachuferbereichen mit einer Böschungsneigung von 1:10, insbesondere im Bereich der sonnenexponierten Norduferbereiche
  - Keine Durchführung von Pflegemaßnahmen, extensive Unterhaltung nur im Bedarfsfall (z. B. fachgerechter Gehölzrückschnitt, extensive Mahd)
  - Keine Nutzung als Freizeitareal (keine Steganlagen, kein künstlicher Uferverbau, kein Einbringen nicht heimischer Pflanzenarten, keine intensive Böschungsunterhaltung, kein Boot fahren, kein Füttern von Wasservögeln)
  - Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, wie z. B. Geräteschuppen, Stege, Hütten, Grillplätze, etc., auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen
  - Verbot der Einzäunung des Gewässerbereiches, auch wenn es sich um einen baugenehmigungsfreien Zaun handelt
  - Verbot der Lagerung und des Vorrätigehaltens von Baumaterialien oder Gegenständen am Gewässer, auch wenn es sich um Gerätschaften, die der Gewässerunterhaltung dienen, handelt

- Kein Einsetzen von Lockenten, kein Aufstellen von Entenhäusern, kein Einrichten von Futterstellen für Wasservögel.
- Das Einbringen von Wasser- und Gewässerrandpflanzen als Initialpflanzung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da sich eine standortgerechte Vegetation mit der Zeit von allein einstellen und entwickeln wird.

58. Die gesamte Anlage ist zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen belästigenden Geräuschemissionen entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben.

59. Der Abbau hat von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr (keine Nachtzeit) und Samstag bis 18:00 Uhr zu erfolgen.

60. Die in den Antragsunterlagen enthalten zugrunde gelegten Betriebsbedingungen, insbesondere die Betriebsvorgänge sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die die Einhaltung der sich aus der Lage der Bodenabbaustätte und der Festsetzungen der B-Pläne bzw. F-Pläne ergebenden Immissionsrichtwerte gewährleisten.

61. Falls Schallpegelmessungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes eine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte nicht ausschließen lassen, ist durch ein schalltechnisches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, dass die festgelegten Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten werden. Ggf. sind die im Gutachten vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Art und Umfang des Gutachtens sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen. Die Kosten der Messung hat der Betreiber zu tragen.

62. Die gesamte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass staubförmige Immissionen vermieden bzw. minimiert werden. Bei Trockenperioden ist die Depotfläche mit Wasser zu benetzen.

63. Die Fahrwege im Zufahrtsbereich sind regelmäßige zu reinigen (z. B. mit einer geeigneten Kehrmaschine / Reinigungsplan). Der Austrag von Staub/Sand/Boden durch Reifenanhäufungen auf öffentliche Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

64. Die Sandentnahmestelle ist so einzuzäunen, dass der Zutritt Unbefugter verhindert wird. Im Bereich der Zufahrt zum Anlagengelände ist ein von außerhalb der einzurichtenden Zaunanlage sichtbares Hinweisschild anzubringen. Darauf sind der Name, die Anschrift sowie die Telefonnummer des Anlagenbetreibers gut lesbar aufzuführen.

65. Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden unverzüglich nach Feststellung der Störung fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen.

66. Arbeitsmittel und Anlagen müssen in ihrer Beschaffenheit den Anforderungen des § 7 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.

67. Für alle Betriebstätigkeiten und Maschinen sind gem. § 4 und § 5 des Arbeitsschutzgesetztes (ArbSchG) Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und gem. § 6 ArbSchG zu dokumentieren.

68. Im Zuge des Nassabbaus wird ein elektrisch betriebener Spülbagger mit Dieselstromaggregat eingesetzt. Bei dem Diesellagerbehälter für das Stromaggregat muss es sich um einen

doppelwandigen DIN Stahlbehälter zur oberirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit gewerberechtlich der Bauart nach zugelassenen Leckanzeigegeräten (innere Behälterwand, Leckanzeiger) und Überfüllsicherung (z. B. Grenzwertgeber) sowie Rohrleitungen nach den Vorschriften der AwSV handeln..

69. Bei dem Diesellagerbehälter muss es sich um einen doppelwandigen DIN Stahlbehälter zur oberirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit gewerberechtlich der Bauart nach zugelassenen Leckanzeigegeräten (innere Behälterwand, Leckanzeiger) und Überfüllsicherung (z. B. Grenzwertgeber) sowie Rohrleitungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) handeln.
70. Der Diesellagerbehälter ist mit einer Sicherheitseinrichtung auszurüsten, die verhindert, dass ein Ausheben des Lagerbehälters bei einem Störbetrieb, z. B. Abriss der Zulaufleitung zum Verbrennungsmotor, möglich ist.
71. Der Diesellagerbehälter darf nur mit festen Leitungsanschlüssen entleert und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die den Füllvorgang selbstständig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Der Befüllvorgang ist ständig durch eine qualifizierte Person zu überwachen.
72. Für die Befüllung des Diesellagerbehälters ist ein Abfüllplatz zu erstellen. Die Bodenbefestigung dieses Abfüllplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und -beständig sein, sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Tankfahrzeuge standhalten. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Fläche in Beton der Güte B 25, wasserundurchlässig nach DIN 1045, Mindestbauteildicke 20 cm mit geeigneter Fugenausführung und -abdichtung, ausgebildet wird. Die Größe des Abfüllplatzes ist so zu bemessen, dass der Wirkbereich für die Befüllung des Lagerbehälters - horizontale Schlauchführungsleitung zwischen dem Anschluss am Tankwagen und dem Füllstutzen am Tank zzgl. 2,5 m nach allen Seiten - abgedeckt wird. Die Fläche ist wannenförmig mit einem Rückhaltevolumen für die Kraftstoffmenge, die bei max. Betriebsdruck bis zum Wirksamwerden einer geeigneten Sicherheitseinrichtung austreten kann, auszubilden. Der Abfüllplatz ist entweder schlagregensicher zu überdachen oder muss über eine Abscheideranlage entsprechend der DIN 1999 entwässern.
73. Sämtliche Arbeiten zur Installation und Wartung der Dieseltankanlage, der Meldeeinrichtungen und der Rohrleitungen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen.
74. Die gesamte Tankanlage des Stromaggregates ist in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe gemäß der AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre auf den ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb zu beseitigen.
75. Der Boden unterhalb der Verbrennungsmotorenanlage ist wannenartig flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden, z. B. durch Einbau einer Wanne aus geschweißten Stahlblechen von mindestens 3 mm Wanddicke.
76. Es ist vor Ort geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge (30 kg-Sack) vorzuhalten.
77. Der Diesellagerbehälter ist durch einen geeigneten baulichen Anfahrschutz gegen unbeabsichtigte Beschädigung, z. B. Anfahren, zu schützen.
78. Die Betankung der Geräte/Fahrzeuge mit Treibstoffen vor Ort hat mittels automatisch schließenden Zapfventilen zu erfolgen. Die Betankungsvorgänge sind dabei ständig zu überwachen. Eine zusätzliche Kraftstofflagerung auf dem Betriebsgelände ist unzulässig.

79. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), umgehend zu melden.
80. Die vorh. Abgrabungen sind auf Grund der Tiefe von bis zu 10 m unter der Geländeoberfläche gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) umgehend gegen ein Betreten zu sichern.
81. Die Böschungen sind gemäß § 65 NBauO standsicher herzustellen.
82. Es bleibt vorbehalten, die Nebenbestimmungen zu ändern oder weitere Nebenbestimmungen zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

### **III. Kostenentscheidung:**

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht ein separater Bescheid.

### **Begründung:**

#### **Zu I.:**

Am 18.07.2022 haben Sie bei mir einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß §§ 68, 70 WHG zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung gestellt. Dabei handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 73 VwVfG erfolgte am 09.12.2022. Es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 23.06.2025 - 22.07.2025 in der Gemeinde Surwold sowie beim Landkreis Emsland ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen (§ 73 Abs. 5 VwVfG). Die Bekanntmachung einschließlich der Antragsunterlagen waren im Auslegungszeitraum ebenfalls im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen und auf der Homepage des Landkreises Emsland einzusehen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte gem. § 73 Absatz 6 VwVfG i. V. m. § 67 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG verzichtet werden, da von den im Anhörungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht und Einwendungen von Privatpersonen nicht eingereicht wurden.

Für das o.a. Vorhaben bestand § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG i.V.m. Nr. 1c der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wurden gemäß § 24 UVPG zusammenfassend dargestellt (s. Anlage 1).

Die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit bilden die Grundlage der zusammenfassenden Darstellung.

Die Umweltauswirkungen des o.a. Vorhabens sind gemäß § 25 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (§ 3 UVPG) zu bewerten.

Insgesamt führt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu dem Ergebnis, dass aufgrund des o. a. Vorhabens erheblich nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben.

Hinsichtlich der durchzuführenden bzw. geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf den UVP-Bericht vom 02.12.2024 bzw. die Zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG verwiesen. Die Flächen liegen laut Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010) innerhalb eines Bereiches, der als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung – Sand und als Vorbehaltsgebiet für Erholung dargestellt ist. Die geplante Erweiterung des bestehenden Sandabbaus entspricht den Zielen der Raumordnung.

#### **Schutzbereiche Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Die Abbaustätte befindet sich außerhalb von Siedlungen oder Ortschaften. Eine besondere Erholungsnutzung ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der bestehenden Sandabbautätigkeiten nicht erkennbar.

Die möglichen betroffenen Emissionsorte (Wohnbereiche) an den umgebenden Straßenzügen sind von den Schallquellen ausreichend weit entfernt. Durch Einhaltung der Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie der vorgesehenen Betriebszeiten und unter Einhaltung des Technikstandes ist davon auszugehen, dass die Lärmemissionen als nicht erheblich einzustufen sind.

Es ist mit Emissionen von Luftschaadstoffen während des Betriebes des Bodenabbaus zu rechnen (Bagger, Radlader, LKW etc.). Unter Verwendung von Maschinen und Abbauverfahren nach dem Stand der Technik sind die Schadstoffemissionen nicht als erheblich einzustufen.

Die ausreichende Befeuchtung potentiell staubemittierender Bereiche wird durch das Vorhalten und den witterungsabhängigen Einsatz einer ausreichend dimensionierten Beregnungsanlage sichergestellt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen ist ein ausreichender Schutz der Wohnnachbarschaft im Außenbereich vor Staub gewährleistet.

#### **Schutzbereiche Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Untersuchungsraum sind keine naturschutzrechtlich relevanten Bereiche vorhanden. Es werden keine schützenswerten Biotopeile der Wertstufen IV oder V in Anspruch genommen bzw. von dem geplanten Bodenabbau beeinträchtigt. Der dauerhafte Verlust der Biotoptypen wird durch gezielte Herrichtungsmaßnahmen und natürliche Sukzession unter die Erheblichkeitsschwelle gebracht.

Die vorkommenden Fledermausarten sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben. Durch die Anlage der Wasserfläche wird zusätzlicher Nahrungsraum geschaffen, da das Abgrabungsgewässer im Vergleich zur umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung deutlich produktiver sein wird. Für die Brutvögel in der Umgebung des Vorhabens (Kiebitz, Feldschwirl, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Star und Stieglitz) konnten hinsichtlich ihrer Bruthabitate wie auch beim Nahrungserwerb keine Beeinträchtigungen festgestellt werden. Heidelerche, Uferschwalbe, Baumpieper und Bluthänfling sind Brutvögel im Eingriffsbereich. Zum Verbleib der Populationen im Vorhabenbereich sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Waldeidechse besiedelt in den zum Abbau vorgesehenen Bereichen des Areals dort vorhandene ruderale Strukturen. Zum Verbleib der Population im Vorhabenbereich sollte die am westlichen Rand der Abbaufläche vorgesehene Gehölzanpflanzung nicht zeitgleich mit dem voranschreitenden Abbau vorgenommen werden, so dass im weiteren Verlauf die nördlich des Abbaus entwickelte Sukzessionsfläche eine Lebensstättenfunktion einnimmt. Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

Insgesamt kommt die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Es ist keine Freizeitaktivität auf dem künftigen See geplant, so dass die natürliche Entwicklung des Gewässers ungehindert und ungestört erfolgen kann. Durch die abschnittsweise Anlage von Flachwasserzonen und Sukzessionsbereichen auf der Abbaustätte während des Bodenabbaus kann sich ein Lebensraum für vielerlei Arten und Lebensgemeinschaften etablieren, die sich im Zuge des weiteren Bodenabbaus auf die sukzessive entstehenden naturnahen und nicht mehr wesentlich vom Nassabbau tangierten Bereiche ausbreiten können. So kann trotz der fortschreitenden Sandgewinnung ein insgesamt wertvoller Lebensraum entstehen.

Die Erweiterung und Überplanung von im Abbau befindlicher und teilweise landwirtschaftlicher Fläche sowie der damit einhergehende Verlust dieser Biotope durch das Vorhaben führt nicht zu einem Totalverlust dieser Lebensräume in der Umgebung, zum Aussterben von Arten oder zum erheblichen Verlust besonders wertvoller und nicht durch Ausgleichsmaßnahmen wiederherstellbarer Biotope. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Ökosystemvielfalt zu erwarten, da die Erhaltung der biologischen Vielfalt des Untersuchungsgebietes nicht gefährdet wird. Es ist eher zu erwarten, dass die Wertigkeit durch das gezielte und fachlich fundierte Gestalten bereichsweise steigen wird.

### **Schutzbereich Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die bisherige und aktuelle Bodenabbautätigkeit liegt eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Da aufgrund der vorgesehenen Anschlussnutzung als Landschaftssee dauerhaft jegliche Nutzungen ausbleiben, kann in dieser Hinsicht von einer Entlastung gesprochen werden. Es werden keine Böden der Wertstufen V oder IV abgetragen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens erkennbar ist.

Der Wasserhaushalt wird nicht erheblich beeinflusst. Die Grundwasserabsenkung im Anstrom des Sees sowie die Aufhöhung im Abstrom sind so gering, dass sich ein Einfluss außerhalb der Abbaustätte messtechnisch kaum nachweisen lässt. Ein als problematisch zu bewertender Einfluss des Bodenabbaus auf Oberflächengewässer ist ebenfalls nicht zu besorgen, da durch das Vorhaben keine Gewässer tangiert werden. Für das Schutzbereich Wasser ergeben sich durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche somit keine zusätzlichen Auswirkungen, die als signifikant zu bewerten wären.

Das Schutzbereich Klima und Luft erfährt keine erhebliche Beeinträchtigung. Langfristig ist u. U. sogar eine Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse zu vermuten, da nicht nur neue Grünstrukturen entstehen werden, sondern auch eine große Wasserfläche, die als Kaltluftinsel dienen kann.

Aufgrund der Vorbelastung insbesondere im Bereich der geplanten Abbaustätte kann das Gebiet bzgl. des Landschaftsbildes als von mittlerer bis geringer Bedeutung beschrieben werden. Die Veränderung der landschaftsbildprägenden Elemente sind nicht gleichartig, können aber zumindest als gleichwertig bezeichnet werden, wobei dem entstehenden Landschaftssee aus Sicht des Arten- und Naturschutzes sowie der Landschaftsökologie eine höhere Bedeutung zugesprochen werden kann. Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzbereich Landschaft sind daher nicht zu erkennen.

### **Schutzbereich kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Das Vorhaben führt nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzbereich kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sollten bei der Maßnahmenumsetzung Bodenfunde festgestellt werden, sind diese der Unteren

Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland anzuzeigen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)).

### **Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Es verbleiben insgesamt keine Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan konnte festgestellt werden, da Ihrem Vorhaben wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen der Träger öffentlicher Belange oder von Privatpersonen vorliegen.

Von dem durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Gewässerausbau sind weder anlagenbedingte noch vorhabenbedingte Auswirkungen zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder zu nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter führen und die nicht durch die auferlegten Nebenbestimmungen vermieden werden könnten.

Bei der Entscheidung über die Feststellung des Planes sowie bei der Formulierung der Nebenbestimmungen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung Anregungen, Forderungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange berücksichtigt, soweit dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich und möglich war.

Die **Untere Wasserbehörde - Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft** fordert in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2025 Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen (1 - 17) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** fordert in ihrer Stellungnahme vom 24.09.2025 Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen (18 - 22) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die **Untere Wasserbehörde - Abteilung Siedlungswasserwirtschaft** fordert in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2025 Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen (23, 78 - 79) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** fordert in ihren Stellungnahmen vom 15.06.2023 und 23.09.2025 Nebenbestimmungen und einen Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen (24 - 57) und der Hinweis (14) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Das **Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden** fordert in seiner Stellungnahme vom 07.08.2023 Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen (58 - 77) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der **Fachbereich Hochbau (Bauaufsicht)** hat in seiner Stellungnahme vom 11.01.2023 keine bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken geäußert. Er fordert in seiner Stellungnahme Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen (80 - 81) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.  
**Die erforderliche Baugenehmigung wird mit der Planfeststellung erteilt.**

Der **Fachbereich Hochbau (Raumplanung)** hat in seiner Stellungnahme vom 26.01.2023 keine Bedenken geäußert.

Der **Fachbereich Straßenbau** hat in seiner Stellungnahme vom 20.12.2022 keine Bedenken geäußert.

Der **Fachbereich Kultur** fordert in seiner Stellungnahme vom 11.01.2023 einen Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Der Hinweis (11) wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der **Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)** gibt in seiner Stellungnahme vom 02.02.2023 als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) Hinweise für die hydrogeologische-wasserwirtschaftliche Beweissicherung.

Diese Hinweise wurden in das angeordnete Beweissicherungsprogramm übernommen (Nebenbestimmung 1).

Die **Samtgemeinde Nordhümmling** hat in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2023 keine Bedenken geäußert.

Die **Gemeinde Surwold** hat in ihrer Stellungnahme vom 04.01.2023 keine Bedenken geäußert.

Der **Wasserverband Hümmling** hat in seiner Stellungnahme vom 12.02.2025 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Er fordert in seiner Stellungnahme einen Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Der Hinweis (10) wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland**, hat in ihrer Stellungnahme vom 18.01.2023 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die **Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Ankum)** haben in ihrer Stellungnahme vom 22.12.2022 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Der **NABU Emsland/Grafschaft Bentheim** hat in seiner Stellungnahme vom 18.01.2023 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Das **Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** hat in seiner Stellungnahme vom 09.01.2022 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wird darum gebeten, auf Nebenbestimmungen zu verzichten, welche die fischereiliche Folgenutzung beschränken würden.

Es wird ein Hinweis (13) in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Siehe auch Nebenbestimmung 36.

Der **Landesfischereiverband Weser-Ems** bittet in seiner Stellungnahme vom 03.01.2023 darum, im Planfeststellungsbeschluss auf Nebenbestimmungen zu verzichten, welche die fischereiliche Nutzung beschränken würden.

Es wird ein Hinweis (13) in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Siehe auch Nebenbestimmung 36.

## Zu II.:

Die gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässigen Nebenbestimmungen sind nach Abwägung und Entscheidung über die im Anhörungsverfahren vorgebrachten widerstreitenden Belange öffentlicher und privater Art oder aus den im § 74 (2) VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden. Die Nebenbestimmungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber den Planunterlagen und ändern oder ergänzen deren Regelungen in tatsächlicher, rechtlicher oder zeitlicher Hinsicht oder schränken sie entsprechend ein.

## Zu III.:

Sie haben zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben und deshalb gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) die Kosten zu tragen. Über die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht ein separater Bescheid.

## Hinweise:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 70 WHG i. V. m. § 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung der Baumaßnahme nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.

2. Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses sind die eingereichten wasserbehördlich geprüften Antragsunterlagen mit den beigefügten technischen Erläuterungen, Berechnungen und Zeichnungen.
3. Alle Arbeiten sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Bautechnik sowie der einschlägigen DIN-Vorschriften und nach den Planunterlagen und Erläuterungen des Antrages auszuführen.
4. Eine wesentliche Änderung des Plans bedarf ebenfalls der wasserrechtlichen Planfeststellung.
5. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden durch die Planfeststellung rechtsgestaltend geregelt. Privatrechtliche Beziehungen bleiben unberührt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).
6. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
7. Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der o. g. Verpflichtungen sicherzustellen. Auf die umfassenden Befugnisse der Unteren Wasserbehörden wird hingewiesen. Nach § 101 Abs. 1 S. 1 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht u. a. befugt, Gewässer zu befahren, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten und Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
8. Nach § 126 NWG trägt, wer der Gewässeraufsicht nach § 101 WHG unterliegt, die Kosten seiner behördlichen Überwachung. Dies gilt nicht für den, der ausschließlich als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken der Überwachung unterliegt. Zu den Kosten der Überwachung gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebes und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern, erforderlich sind. Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden.
9. Nach § 89 WHG ist, wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, zum Ersatz des einem anderen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere auf das Gewässer eingewirkt, so haften sie als Gesamtschuldner. Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des einem anderen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.
10. Generell verringert das Abtragen der grundwasserüberdeckenden Schichten (inkl. der Bodenzone) das Schutzzpotential für das Grundwasser. Im vorliegenden Fall ist dies besonders zu bedenken, da die geplante Maßnahme nahe des Einzugsgebietes der Förderbrunnen des

Wasserwerkes Surwold für die öffentliche Wasserversorgung liegt. Des Weiteren sind folgende Aspekte zu bedenken, die zu einer Veränderung der Wasserqualität führen oder führen können: Direkter Kontakt zur Atmosphäre; biochemische Prozesse durch Wachstum und Absterben von Pflanzen im See; chemische Umwandlungsprozesse im See, z. B. durch vermehrten Sauerstoffeintrag an der Oberfläche, aber ggf. auch verminderter Sauerstoffgehalt in tieferen Regionen des Sees sowie temporäres Gefährdungspotenzial während des Abbaus (Eintrag von Betriebs-, Antriebs- und Hilfsstoffen).

11. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz -NDSchG-). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
12. Zur Vermeidung von negativen Beeinträchtigungen wird empfohlen, grundsätzlich einen Sicherheitsabstand von 1,5 m vom Abbaubetrieb zu angrenzenden Waldflächen einzuplanen.
13. Mit der Herstellung eines Gewässers geht nach § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) die Entstehung eines Fischereirechts einher, das dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zusteht. Gem. § 40 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Die fischereiliche Hege eines Gewässers erfordert jedoch ein spezielles Fachwissen. Daher wird empfohlen, das Fischereirecht an einen Fischereiverein zu verpachten, der mit seinen fachspezifisch ausgebildeten Gewässerwarten unter aktiver Mitarbeit des Fischereibiologen vom Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. ein gewässerspezifisches Entwicklungskonzept erarbeiten kann.
14. Das entstehende Abbaugewässer ist dem Natur- und Artenschutz gewidmet. Die sich auf natürlichem Wege einstellende Fischfauna soll sich daher möglichst so entwickeln, dass ein biologisches Gleichgewicht zwischen Raub- und Friedfischen (30:70) entstehen kann. Im Sinne der Artenvielfalt und zur Förderung der heimischen Fischfauna ist ein Besatz mit heimischen Kleinfischen wie Moderlieschen, Bitterling, etc. denkbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV (Elektronischer-RechtsverkehrVerordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

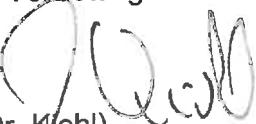
**Hinweis zur Bekanntmachung und zur Auslegung**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes wird nach vorheriger Bekanntmachung für zwei Wochen im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, 26903 Surwold, zur Einsicht ausgelegt. Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss (ohne den festgestellten Plan) spätestens ab Beginn der Auslegung auf der Homepage des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Gegenüber denjenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



(Dr. Klehl)  
Kreisbaurat

**Anlagen**

Planunterlagen

**Emsland**

**Fachbereich Hochbau**  
**- Abt. 640 -**

49716 Meppen, den 12.11.2025  
B 552

Aktenzeichen: 65-640.51/3308/2022/180

Antragsteller: **Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG**  
**Oldenburger Straße 35, 26871 Papenburg**

Grundstück: **Surwold, -**  
Gemarkung: **Surwold, Flur: 28, Flurstück(e): 16/7 16/1 16/8**

Vorhaben: **Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufläche von ca. 4,5 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (Gewässer III. Ordnung)**

**Zusammenfassende Darstellung gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 35, 26871 Papenburg, plant auf dem Grundstück Gemarkung Surwold, Flur 28, Flurstücke 16/1, 16/7 und 16/8 die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung als Folge der Gewinnung von Sand im Nassabbau auf einer Fläche von ca. 4,5 ha. Auf der Fläche wird bereits Sand im Trockenabbauverfahren gewonnen. Der Abbauzeitraum beträgt etwa 20 Jahre. Das Abbauvolumen liegt bei etwa 345.000 m<sup>3</sup>. Im Endausbau wird eine Wasserfläche in der Größe von rund 3,2 ha erreicht werden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 NUVPG i.V.m. Nr. 1 Buchst. c der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG.

Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht vom 02.12.2024) wurde vorgelegt. Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf Grundlage des eingereichten UVP-Berichts sowie unter Berücksichtigung der eingegangenen behördlichen Stellungnahmen. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

**I. Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

**1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Die Abbaustätte ist durch die bestehenden Sandabbaustellen sowie der vornehmlich landwirtschaftlichen Nutzung und weitere Sandabbaustellen in der Umgebung geprägt. Eine besondere Erholungsnutzung ist nicht erkennbar.<sup>1</sup>

Während der Bauphase ist temporär mit Lärmemissionen und Erschütterungen zu rechnen. In der Betriebsphase sind keine emittierenden Betriebseinheiten auf der Abbaustätte. Es werden lediglich Abgase durch die eingesetzten Maschinen und Geräte verursacht. Verunreinigungen der Luft in Form von Staubbewitterungen, Luftschaadstoffemissionen und Feinstäuben entstehen daher temporär bei der Abräumung von Flächen und beim Transport und Wiedereinbau von Oberboden und

<sup>1</sup> UVP-Bericht S. 34

Abraum sowie bei der Verladung des Rohstoffes. Ebenso können Luftverunreinigungen beim Transport der Rohstoffe erfolgen.<sup>2</sup>

Für den Nassabbau kommt ein strombetriebener Spülbagger zum Einsatz, dessen Strom extern geliefert bzw. vor Ort in einem schallisolierten Container produziert wird. Der Sand wird in erster Linie mittels LKW abgefahren.<sup>3</sup>

Die Abbaustätte befindet sich außerhalb von Siedlungen oder Ortschaften. Eine lockere Bebauung findet sich vereinzelt beidseitig der Straße „Am Wattberg“. Die möglichen betroffenen Emissionsorte (Wohnbereiche) sind von den Schallquellen ausreichend weit entfernt. Nach Norden dämmt der vorhandene Höhenunterschied von einigen Metern zwischen Abbau und Wohnbereichen mögliche Beeinträchtigungen.<sup>4</sup>

Die Staubimmissionen sind immer abhängig von der jeweiligen Witterung (Trockenheit, Windlast usw.). Vorbelastungen sind aufgrund des Sandabbaus und der umliegenden je nach Fruchtanbau offen liegenden Ackerflächen in Form von möglichen Verwehungen vorhanden.<sup>5</sup> Da sich keine Wohnbereiche direkt an die Abbaustätte anschließen, sondern teilweise höhenversetzt und/oder mehr als 300 m entfernt liegen, sind aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen eher keine Beeinträchtigungen zu erwarten.<sup>6</sup>

## 2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für den Untersuchungsraum liegt eine ältere Bestandsaufnahme der Biotoptypen aus dem Jahr 2001 vor. Diese Bestandsaufnahme wurde durch eigene Kartierungen im Frühjahr 2021 überprüft, ergänzt und an die aktuelle Nutzungsstruktur angepasst. Entsprechend der vorgenommenen Biotoptypenkartierung finden sich in der derzeitigen Abbaustätte offene Sandflächen sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren. Gefährdete Arten konnten nicht festgestellt werden.<sup>7</sup>

Durch die Erweiterung des Bodenabbaus und die damit einhergehende Herstellung eines Abbaugewässers werden keine erhaltenswerten Biotope entfernt und verändert. Es wird kein besonderer Lebensraum zerstört oder verändert, da es sich um ein schon bestehendes Sandabbaugebiet mit den seit Jahren einhergehenden Vorbelastungen handelt. Die durchgeführten Kartierungen zeigen, dass das Gebiet der Abbaustätte kein essentielles Brut- und/oder Nahrungsgebiet darstellt. Aufgrund des Lebensraumpotentials liegen für die lokale Fauna nur allgemeine Wertigkeiten im Plangebiet vor. Anlage- und Abbaubedingt kommt es durch Flächeninanspruchnahme zum dauerhaften Verlust der Vegetation bzw. Vegetationsstandorten. Dabei handelt es sich um Acker und Sandabbaufächen. Die Veränderungen sind auf der Abbaufäche nicht reversibel, da sich auf ihr ein Abbaugewässer einstellen wird.<sup>8</sup>

Über die Abbaustätte hinaus sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope zu prognostizieren. Durch die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser kann es zu Veränderungen der Vegetation in der Umgebung der Abbaufäche bei Veränderungen des Grundwasserstandes kommen. Gemäß den gutachterlichen

---

<sup>2</sup> UVP-Bericht S. 19, Stellungnahme Fachbereich Gesundheit v. 03.01.2023

<sup>3</sup> UVP-Bericht S. 41

<sup>4</sup> UVP-Bericht S. 9, 41

<sup>5</sup> UVP-Bericht S.34

<sup>6</sup> UVP-Bericht S. 45

<sup>7</sup> UVP-Bericht S. 27 f., 36

<sup>8</sup> UVP-Bericht S. 35

Aussagen reichen aufgrund der gewählten Sicherheitsabstände von den Nachbarflächen und der hohen Überwasserböschungen die Grundwasserstandsänderungen nach Wrobel nicht über die Grenze der Abbaustätte hinaus. Insgesamt ist daher nicht mit einer relevanten Beeinflussung des Grundwasserspiegels außerhalb der Abbaustätte zu rechnen. Ein nachteiliger Einfluss auf angrenzende und benachbarte Biotope ist nicht zu erwarten.<sup>9</sup>

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 4 Fledermausarten mit Vorkommen im Untersuchungsgebiet dokumentiert und 2 Vertreter der Herpetofauna als potenziell vorkommend identifiziert und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhaut- Zwerp- und Breitflügelfledermaus) sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung vorhanden sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitatem.

Bei den europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie wurden 24 Vogelarten anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als betroffen für den Vorhabenbereich als relevant eingestuft. Für die 8 streng geschützten Arten (Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Haussperling, Mehl- und Rauchschwalbe) als Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotsstatbestand einschlägig wird. Der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen ist nicht derart erheblich, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden.

Für die Brutvögel in der Umgebung des Vorhabens (Kiebitz, Feldschwirl, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Star und Stieglitz) konnten hinsichtlich ihrer Bruthabitate wie auch beim Nahrungserwerb keine Beeinträchtigungen festgestellt werden, so dass auch hier eine Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig ist.

Die Waldeidechse besiedelt in den zum Abbau vorgesehenen Bereichen des Areals dort vorhandene ruderale Strukturen.

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben<sup>10</sup>

### **3. Schutzwert Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

Das mögliche gesamte Sandvolumen liegt unter Einbeziehung der vorgesehenen Erweiterungsfläche Nassabbau und unter Zugrundelegung des Abbaukonzeptes und einer möglichen Abbautiefe von rund 17,72 m (Abbauoberkante ca. +15,0 mNN; Sohle -2,80 mNN) bei etwa 344 Tm<sup>3</sup> für den 20-jährigen Abbaudurchgang. Durch den Sandabbau einhergehend mit der Herstellung eines Abbaugewässers kommt es zu einem Totalverlust des Schutzwertes Boden im Bereich der Abbaustätte. Hierbei handelt es sich um Boden von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Eine kulturhistorische Bedeutung der Böden (z.B. Plaggenesche) im Untersuchungsraum liegt nicht vor. Es handelt sich bei den Böden ebenfalls nicht um Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung. Altlasten sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> UVP-Bericht, S. 35

<sup>10</sup> UVP-Bericht S. 36 f.

<sup>11</sup> UVP-Bericht S. 15, 30 f., 38, Stellungnahme Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde v. 09.01.2023

Die geplante Maßnahme befindet sich außerhalb im Randbereich (Entfernung ca. 1,2 km) zum Wassergewinnungsgebiet Surwold für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung des Wasserverbandes Hümmling, Werlte. Gewässer werden durch das Vorhaben nicht tangiert, eine Verschlechterung des Wasserkörpers „Große Schloot“ findet nicht statt. Die Zielerreichung gem. EG-WRRL wird nicht erschwert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser erstrecken sich auf den Grundwasserstand und die Grundwasserqualität. Die Freilegung des Grundwassers erhöht die Verdunstungsmenge und verhindert auf der Erweiterungsfläche die Grundwasserneubildung. Im hydrogeologischen Gutachten sind die Mengen quantifiziert und als gering eingestuft worden (< 0,1 % der Grundwasserneubildung). Der Wasserhaushalt wird nicht erheblich beeinflusst. Die Grundwasserabsenkung im Anstrom des Sees sowie die Aufhöhung im Abstrom sind so gering, dass sich ein Einfluss außerhalb der Abbaustätte messtechnisch kaum nachweisen lässt.

Die Grundwasserqualität kann durch den direkten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen und durch chemische und biologische Prozesse im Laufe der Gewässerentwicklung beeinflusst werden. Durch geeignete Maßnahmen während des Abbaus (Lagerung von wassergefährdenden Stoffen etc.) und den Selbstabdichtungsprozess können wechselseitige Beeinflussungen von Abbaugewässer und Grundwasser reduziert werden.

Bei dem im Vorhabengebiet vorhandenen Grundwasserkörper handelt es sich um den Grundwasserkörper DE\_GB\_DENI\_37\_03 „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“. Der mengenmäßige Zustand wird mit „gut“ bewertet, der chemische Zustand wird mit „schlecht“ bewertet. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung dieser Einstufungen. Die Auswirkungen werden weitgehend neutral sein.

Im Rahmen des Abbaus mit gleichzeitiger Errichtung eines Sees wird sich ein geringes Grundwassergefälle ergeben, dass mit Auswirkungen auf den Nahbereich des Abbaugrundstückes begrenzt erwartet wird. Eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung wird im Rahmen des Vorhabens durchgeführt. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die geplante Erweiterung der Abbaufläche keine zusätzlichen Auswirkungen, die als signifikant zu bewerten wären. Die verbleibenden Umweltfolgen sind damit hinnehmbar.<sup>12</sup>

Die lufthygienischen Verhältnisse des hauptsächlich durch die Landwirtschaft und in einem abgrenzbaren Areal auch durch den Sandabbau geprägten Raumes sind als kaum belastet anzusehen. Gravierende Auswirkungen der Bodenabbauerweiterung auf die großklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes sind nicht erkennbar.<sup>13</sup>

Die Landschaft wird durch die Geländeerhebungen des Nordhümmlings geprägt. Die Erhebungen unterliegen im Wesentlichen einer konventionell betriebenen Landwirtschaft. Aufgrund der Nutzungsarten und der vergleichsweise geringen Strukturvielfalt (Strukturarmut) kann zusammenfassend von einer ländlich geprägten Kulturlandschaft gesprochen werden. Aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht liegt bereits heute eine z. T. erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes vor. Die Geländeerhebung „Wattberg“ ist bereits heute in seinem natürlichen Erscheinungsbild, in seiner ursprünglichen Charakteristik

---

<sup>12</sup> Stellungnahme Abt. Allgemeine Wasserwirtschaft v. 17.01.2023, Stellungnahme Abt. Siedlungswasserwirtschaft v. 12.01.2023

<sup>13</sup> UVP-Bericht S. 33

empfindlich gestört. Letztendlich wird das Fortsetzen des Abbaus dazu führen, dass die Geländeerhebung aus dem Landschaftsbild verschwinden wird. Die Eigenart des Landschaftsbildes wird unter dem Verlust der Geländeerhebung leiden. Als Folge des Nassabbaus wird ein Oberflächengewässer entstehen, der dem Naturschutz gewidmet und als Landschaftssee ausgewiesen wird.

Im Zuge der naturnahen Herrichtung wird der Landschaftssee in den Uferbereichen vielfältig gestaltet. Neben Flachwasserzonen, Uferbereichen mit wechselnden Böschungsneigungen, unregelmäßigen Uferlinien etc. erhält der Landschaftssee großzügige Gehölzanpflanzungen, so dass mittel bis langfristig eine funktionstüchtige und ökologisch wertvolle Gehölzkulisse entsteht.<sup>14</sup>

#### **4. Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.<sup>15</sup>

#### **5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzwerten**

Grundsätzlich wird jedes Schutzwert für sich einer Betrachtung in Bezug auf Beeinträchtigungen durch den Bodenabbau unterzogen. Die von dem geplanten Nassabbau ausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten wurden im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Schutzwerte im Wesentlichen schon mitberücksichtigt.

Die Schutzwerte mit Funktionen für und im Naturhaushalt stehen in Beziehung zueinander. Die Vegetation sowie die Biotopausbildung ist unmittelbar vom Boden abhängig, dieser beeinflusst damit auch die Habitatausstattung mit der hier lokalen Fauna. Der Boden wird von Flora und Fauna beeinflusst. Alle Schutzwerte unterliegen dem menschlichen Einfluss und den abiotischen Faktoren, wie Klima/Luft und Wasser.

Durch den Bodenabbau werden im Bereich der Abbaustätte Sandschichten über dem Grundwasser entfernt und der Boden verbraucht. Das Grundwasser ist durch die Freilegung und Entfernung der übergelagerten, natürlich gewachsenen Bodenschicht empfindlicher gegenüber möglichen Schadstoffeinträgen. Der Bodenabbau ermöglicht schon während des Abbaus und der Herstellung des Gewässers sowie der Flachwasserzonen eine temporäre, natürliche Sukzession von Teilbereichen und die Entstehung einer kleinteiligen und vielfältigen Biotoptypenstruktur verschiedener semi-aquatischer sowie ruderaler und halbruderaler Lebensräume und Vegetationsgesellschaften. Diese Entwicklung wird zu Veränderungen in der lokalen Tierwelt führen, kann jedoch auch zu einer abwechslungsreichen Struktur der Habitate beitragen.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz v. 05.05.2023

<sup>15</sup> Stellungnahme Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, Abt. Kultur, v. 12.01.2023

<sup>16</sup> UVP-Bericht S. 43

**II. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

**Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen<sup>17</sup>:**

- Das Abbaukonzept ist zu beachten
- Für den Fall der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen und Auflagen für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VAWs) zu berücksichtigen.
- Das Anlagenpersonal ist hinsichtlich des ordnungsgemäßen Verhaltens und die notwendigen Arbeiten bei etwaigen Havariefällen (z. B. Ölaustritt) zu schulen.
- Einkapselung oder Abdichtung von Behältern und Lagerplätzen für wassergefährdende Stoffe gegen den Untergrund
- wassergefährdende Stoffe nur für einen zeitlich begrenzten Bedarf bevorraten
- Gerät für Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen vorhalten (Pumpen, Absaugvorrichtungen, Ölbinden).
- Den Ostteil der vorhandenen Steilwand so lange wie möglich erhalten
- Kein Nachtbetrieb und keine Beleuchtung der Abgrabung
- Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit; Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- Herrichtungsmaßnahmen sollten schon während der Abbautätigkeit kontinuierlich bzw. von Vornherein umgesetzt werden; insbesondere in nicht mehr vom Sandabbau beanspruchten Bereichen. Damit wird die ökologische und gestalterische Wiedereingliederung der Abbaufäche in die Landschaft beschleunigt sowie die abbaubedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vergleichsweise schnell kompensiert.
- Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollte der Baustellenverkehr auf definierte Fahrspuren innerhalb der Abbaustätte beschränkt werden. Verdichtungen sind mittels Grundhaken wieder aufzulockern.
- Keine langfristige Abraumlagerung in den Randbereichen der Abbaufäche.
- Das bei Einsatz eines Saugbaggers für den Transport des Sandes verwandte Wasser (Rücklaufwasser) ist direkt dem See wieder zuzuführen (geschlossener Wasserkreislauf).
- Herstellen von Grundwasserbeobachtungsbrunnen im Bereich der zukünftigen Abbaustätte sowie Beweissicherung durch regelmäßige Aufzeichnung des Grund- und Seewasserstandes in diesen Grundwassermessstellen (Zu-/Abstrom) bzw. einem Lattenpegel im Abbaugewässer (Dokumentation einer möglichen Beeinflussung der Grundwasserhydraulik durch das Abbauprojekt).
- Beweissicherung durch regelmäßige Untersuchung des Grundwassers (Brunnenwasser) sowie des Seewassers auf hydrochemisch und gewässerökologisch relevante Parameter zur frühzeitigen Feststellung etwaiger Beeinträchtigungen der Wasserqualität (vgl. Anlage 7 Hydrogeologisches Gutachten).
- Sofern betriebstechnisch möglich und sinnvoll, soll der Abbaunternehmer biologisch gut abbaubare Betriebsstoffe der Wassergefährdungskategorie 1 („schwach wassergefährdend“, wie z. B. Rapsmethylester) einsetzen.
- Regelmäßige Reinigung der befestigten Zu- und Abfahrtsbereiche im Einmündungsbereich auf die Gemeindestraße „Am Wattberg“.
- Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 BGB verpflichtet jeden, der eine Gefahrenquelle schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen, die mit der Gefahrenquelle in Berührung kommen können. Dies gilt neben Abbauböschungen und Halden insbesondere auch für den Fahrzeug- und

---

<sup>17</sup> UVP-Bericht S. 10, 37, 39, 44 f., 48 f.

Maschineneinsatz. Dementsprechend sollen erforderlichenfalls auf der Abbaustätte an geeigneten Stellen Gefahrenhinweisschilder, Signalbänder, Absperrungen o. ä. angebracht werden.

- Entwicklung einer Sukzessionsfläche: die Ackerbewirtschaftung zwischen der Straße „am Wattberg“ und dem Abbaubereich so zeitnah wie möglich einstellen parallel zum Abbau. Diese sollte mit entsprechenden Pflegemaßnahmen gehölzfrei erhalten bleiben. Die am westlichen Rand der Abbaufäche vorgesehene Gehölzanpflanzung sollte nicht zeitgleich mit dem voranschreitenden Abbau vorgenommen werden. Die Fläche sollte möglichst nicht befahren werden.
- Die Vorfeldräumung soll entsprechend erfolgen und sich auf das betrieblich notwendige Maß beschränken (keine Vorratshaltung)
- Weitere Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe zwischen 15.10. und 28.02. Gleches gilt für die Beräumung von alten und neu entstandenen Steilwänden
- Kein Andecken aller Randbereiche mit Oberboden, Schaffung von Rohbodenstandorten mittels Sandauftrag, natürliche Sukzession zu Ruderalfuren
- Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren
- Flächensparende Standortwahl von Betriebseinrichtungen
- Nach Beendigung der Abgrabung: Sorgfältige Räumung der Abbaustätte von Betriebsstoffen und sonstigen Anlagen
- Bei zu tätigenden Abzäunungen: Verzicht auf Stacheldraht oder Knotengeflecht, keine Verwendung oben offener Rohre. Ein Verschluss kann durch Beton, eingeschlagene Rundhölzer, Verschlusskappen oder auch durch Verfüllen des Rohres mit Steinen hergestellt werden. Regelmäßige Kontrolle und zügige Wartung defekter Zaunabschnitte.
- Dieselstromaggregat für elektrisch betriebenen Saugbagger:

Bei dem Diesellagerbehälter für das Stromaggregat muss es sich um einen doppelwandigen DINStahlbehälter zur oberirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit gewerberechtlich der Bauart nach zugelassenen Leckanzeigegeräten (innere Behälterwand, Leckanzeiger) und Überfüllsicherung (z. B. Grenzwertgeber) sowie Rohrleitungen nach 10 VAwS handeln.

Der Diesellagerbehälter ist mit einer Sicherheitseinrichtung auszurüsten, die verhindert, dass ein Ausheben des Lagerbehälters bei einem Störbetrieb, z. B. Abriss der Zulaufleitung zum Verbrennungsmotor, möglich ist.

Der Diesellagerbehälter darf nur mit festen Leitungsanschlüssen entleert und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die den Füllvorgang selbstständig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Der Befüllvorgang ist ständig durch eine qualifizierte Person zu überwachen.

Für die Befüllung des Diesellagerbehälters ist ein Abfüllplatz zu erstellen. Die Bodenbefestigung dieses Abfüllplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und -beständig sein, sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Tankfahrzeuge standhalten. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Fläche in Beton der Güte B 25, wasserundurchlässig nach DIN 1045, Mindestbauteildicke 20 cm mit geeigneter Fugenausführung und -abdichtung, ausgebildet wird. Die Größe des Abfüllplatzes ist so zu bemessen, dass der Wirkbereich für die Befüllung des Lagerbehälters - horizontale Schlauchführungsline zwischen dem Anschluss am Tankwagen und dem Füllstutzen am Tank zzgl. 2,5 m nach allen Seiten - abgedeckt wird. Die Fläche ist wannenförmig mit einem Rückhaltevolumen für die Kraftstoffmenge, die bei max. Betriebsdruck bis zum Wirksamwerden einer geeigneten Sicherheitseinrichtung austreten kann, auszubilden. Der Abfüllplatz ist entweder schlagregensicher zu überdachen oder muss über eine Abscheideranlage entsprechend der DIN 1999 entwässern.

Sämtliche Arbeiten zur Installation und Wartung der Dieseltankanlage, der Meldeeinrichtungen und der Rohrleitungen sind von einem Fachbetrieb

durchzuführen. Die gesamte Tankanlage des Stromaggregates ist in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe gemäß VAWS (Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Anlagenverordnung, 17.12.1997) durch einen zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre auf den ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb zu beseitigen.

Der Boden unterhalb der Verbrennungsmotorenanlage ist wattenartig flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden, z. B. durch Einbau einer Wanne aus geschweißten Stahlblechen von mindestens 3 mm Wanddicke.

Es ist vor Ort geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge (30 kg-Sack) vorzuhalten.

Der Diesellagerbehälter ist durch einen geeigneten baulichen Anfahrschutz gegen unbeabsichtigte Beschädigung, z. B. Anfahren, zu schützen

#### Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen<sup>18</sup>:

- Erhaltung sowie Fortführung und Ergänzung der bestehenden und die Abbaufäche umgebenden Vegetationsstrukturen und Anpflanzungen. Für den Fall abgängiger Gehölze sind entsprechende Ersatzanpflanzungen vorzunehmen und zu pflegen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dauerhaft eine Abschirmung der Abbaustätte nach außen hin durch die Gehölze gewährleistet ist.
- Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen innerhalb der Abbaustätte
- Neu geschaffene und im Zuge des Trockenabbaus noch entstehende Böschungs- und Randbereiche werden der natürlichen Sukzession überlassen, wenn keine andere Herrichtung vorgesehen ist.
- Abschnittsweise Herstellung der jeweils uferbegleitend vorgesehenen Flachwasserbereiche im Uferrandbereich. Die Herstellung der größeren und separaten, vom Tiefenwasser mittels eines Dammes abgetrennten Flachwasserzonen erfolgen im Zuge des fortschreitenden Abbaus entsprechend den Herrichtungsabschnitten. Es erfolgt keine Initialpflanzung. Die Flachwasserbereiche sollen sich natürlich entwickeln.
- Neue und sukzessive ergänzende Anpflanzungen in den Randbereichen und Aufforstungen entsprechend den vorgesehenen Abschnitten. Gegenüber der ursprünglichen Planung sieht die nunmehr vorgesehene Herrichtung ein Mehr an Anpflanzung von rund 650 m<sup>2</sup> vor.

gez. Thien

---

<sup>18</sup> UVP-Bericht S. 47 f.